L. 1220.

XV. KURENDA SZKOLNA.

1863.

L. 1129.

Popisy miesięczne w szkołach głównych niebawem zaprowadzić i t. d.

Wola Wys. C. K. Komisyi Namiestniczéj, co do zaprowadzenia *popisów miesięcznych* w szkołach głównych... tryb prowadzenia ich jako i skutki i t. d. wyłuszczają się w treści Wys. Rozporządzenia następującéj:

Z. 24798. Um an Hauptschulen erfreuliche Unterrichtsresultate zu erzielen und den sittlichen Zustand der Schuljugend zu heben, würde es sehr zweckdienlich sein, daß an den erwähnten Lehranstalten monatliche Prüfungen und zwar vier in jedem Semester vom betreffenden Direktor in jeder Klasse abgehalten würden. Bei dieser Prüfung, welche in jeder Klasse wenigstens ½ Tag zu dauern hätte, müßte der Direktor in die Leistungen des Lehrers, die Fortschritte der Schüler und in das sittliche Verhalten derselben genau Einsicht nehmen, zu welchem Ende demselben vom betreffenden Klassenlehrer die Schulbesuchstabelle, der Handkatalog, Probeschriften, ferner die sprachlehrlichen und stilistischen Ausarbeitungen der Schüler vom letzten Monat vorzulegen sein würden.

Wo die Direktoren eine eigene Klasse versehen, könnten sie während der Abhaltung dieser Monatprüfungen durch den an jeder Hauptschule bestehenden Lehrgehülfen, oder durch den Katecheten vertreten werden.

Nach Beendigung dieser monatlichen Prüfungen hätte der Direktor mit sämmtlichen Lehrern seiner Hauptschule die mit h. o. Erlaß vom 9. Juli 1862 Z. 224/præs. vorgeschriebenen monatlichen Konferenzen abzuhalten, und sich mit Berücksichtigung des Prüfungsresultats über den Lehrplan, die Unterrichtsweise, den behandelten Lehrstoff, die benützten Lehrmittel, die erzielten Fortschritte und das sittliche Verhalten der Schüler, so wie über alle Vorkommnisse in der Schule und außerhalb derselben, in soweit sich letztere auf die Schule beziehen, zu besprechen. Auf diese Art ist es möglich, Einheit in den Unterricht, Uibereinstimmung in die Behandlung der Schüler zu bringen, ein kräftiges Zusammenwirken der Lehrer zu erzielen und überhaupt das Beste der Anstalt in jeder Hinsicht zu fördern.

Aus der Natur und dem Endzwecke dieser Besprechungen, in deren Kreis bloß solche Fragen, welche sich aus dem jedesmaligen Zustande der Anstalt und der einzelnen Klassen so wie aus den Beobachtungen der Lehrer ergeben, zu ziehen sind, ergibt sich von selbst, daß denselben auswärtige, zu der betreffenden Schule nicht gehörige Lehrer nicht beigezogen werden dürfen.

Dagegen kann es nur von allseitigem Nutzen sein, wenn sich auch der Ortsseelsorger oder zuweilen der Schuldistriktsaufseher an diesen Besprechungen betheiligt, die übrigens sich keinesfalls in gewissen Förmlichkeiten zu bewegen, vielmehr den Charakter gegenseitiger, berufsfreundlicher Mittheilungen, Bemerkungen, Rathschläge an sich zu tragen hätten.

Daher wäre auch auf die Führung förmlicher Berathungs-Protokolle nicht zu bestehen.

Uiber das Ergebniß dieser monatlichen Prüfungen und Besprechungen hätte der Direktor mit Schluße eines jeden Semesters an den betreffenden Schuldistriktsaufseher und rücksichtlich ans bischöfliche Consistorium Bericht zu erstatten.

Das hochwürdige Konsistorium würde hierüber im eigenen Wirkungskreise das Zweckentsprechende verfügen und hievon stets der k. k. Statthalterei Komission die Mittheilung machen.

Sollte das hochwürdige bischöfliche Konsistorium diese h. o. Anschauung theilen und in den Monatsprüfungen einen mächtigen Hebel zur Förderung des Unterrichtes und der Erziehung an Hauptschulen erblicken, so wolle veranlaßt werden, daß mit der Abhaltung dieser Prüfungen sobald als möglich begonnen werde.

Krakau am 12. Oktober 1863. Z. 24798.

Wola ta Wysokiego Rządu znajdzie, jak sobie tuszymy, miłe przyjęcie i aby natychmiast wykonaną była, niniejszém nakazujemy. Tarnów **22. Paź. 1863.**

Z. 1130.

Die Originalien der Diktando-Schriften bei den Prüfungen vorzulegen.

Der hohe Statth. Koons-Erlaß v. 12. Okt. l. J. Z. 24800 lautet hierüber folgendermaßen:

„An den meisten Volksschulen besteht die Uibung, daß die diktirten Sätze zur Einübung im Rechtschreiben, ferner die sprachlehrlichen und stilistischen Aufgaben nach erfolgter Correktur ins Reine abgeschrieben und die Reinschriften bei der Prüfung den Gästen vorgezeigt werden.

Diese Uibung stellt sich weder in didaktischer noch in pädagogischer Hinsicht als zweckmäßig heraus; die Kinder gewöhnen sich hiedurch an ein gedankenloses Abschreiben, machen oft in der Reinschrift dieselben Fehler wie im Originale, verwenden beim ursprünglichen Diktiren oder Ausarbeiten der Aufgaben in der Voraussetzung, das Originale werde korrigirt, ins Reine abgeschrieben werden, weniger Aufmerksamkeit, befleißen sich darum auch weniger der Reinlichkeit beim Niederschreiben des Originals, verlieren hiedurch sehr viel Zeit, und verursachen ihren Eltern unnütze Kosten.

Die Aufmerksamkeit der Kinder wäre viel gespannter und das Streben nach Reinlichkeit größer, wenn sie wüßten, daß das Originale den Prüfungsgästen vorgezeigt werden wird.

Letztere würden aus den vorgelegten Originalien die Fortschritte der Schüler viel besser als aus den Reinschriften beurtheilen können.

Die hiedurch in Ersparung gebrachte Zeit könnte für andere Zwecke fruchtbringender benützt werden.

Das hochwürdige bischöfliche Konsistorium wolle diesen Gegenstand der eigenen genauen Würdigung unterziehen, nach Maßgabe der diesfalls gewonnenen Uiberzeugung das Entsprechende veranlassen und von der diesfälligen Verfügung anher die Mittheilung machen. Krakau am 12. Oktober 1863."

Wird zum Nachvorhalte mitgetheilt. Tarnow 22. Okt. 1863.

Z. 1178.

Die Ferialtage an den Volksschulen.

In dieser Hinsicht ist folgender h. Statth. Koons-Erlaß herabgelangt:

„Z. 25372. Man hat schon öfters die Wahrnehmung machen müssen, daß an manchen Lehranstalten die Ferialtage auf eine ganz ungesetzliche Weise vermehrt werden.

Nach §. 84. der polit. Sch. Verf. soll. außer den Sonn- und gebotenen Feiertagen auch in den letzten drei Tagen der Charwoche, am Markustage und an den Bitttagen, wo die Schuljugend dem Bittgange beiwohnt, keine Schule gehalten werden, ferner wird auch der 24. Dezember und im Faschinge, wo es bisher gebräuchlich war, der letzte Montag und Dienstag zu den Ferialtagen gezählt.

Doch ist den Hauptschuldirektoren gestattet, mit Vorwissen und Zustimmung des nächst höheren Schulvorstehers im Laufe des Schuljahres vier außerordentliche Ferialtage bei besonderen Anläßen zu gewähren, jedoch sollen sich diese Ferialtage nicht an andere anreihen, auch nicht ohne einen wichtigen auf die Schule Einfluß nehmenden Grund zugestanden werden.

Eine weitere Ausdehnung der Ferialtage ist an Volksschuleu unzuläßig.

Nur in Klostermädchenschulen ist es gestattet, die Klosterfesttage als Ferialtage zu behandeln.

Diese Bestimmungen wolle das Hochwürdige bischöfliche Konsistorium sämmtlichen unterstehenden Lehranstalten zur genauesten Darnachachtung in Erinnerung bringen.

Krakau am 18. Oktober 1863."

Wird mit Bezugname auf die Verordnung in der Schulkurrende 11. aus dem Jahre 1857. Seite 46. zum Nachverhalte hiemit in Erinnerung gebracht.

Tarnow 28. Okt. 1863.

Z. 963.

Der große poln. Katechismus mit Fragen und Antworten erschienen.

Es wird hiemit in Folge h. Statth. Kons Erlaßes v. 15. Sept. l. J. Z. 21114. zur Kenntniß gebracht, daß im Wiener Schulbücherverlage eine neue Ausgabe des großen polnischen Katechismus mit Fragen und Antworten erschienen sei.

Tarnow 22. Okt. 1863.

L. 1219.

Obwieszczenie konkursowe.

Przy szkole trywialnéj panieńskiéj *w Tarnowie,* patronatu prywatnego (*miejskiego*) z roczną pensyą w ilości **315** zł̶r. a. w. została *posada nauczycielki* (przez śmierć P. Katarzyny Czołchańskiéj, któréj duszę pobożném modłom polecamy) opróżnioną; w skutek tego rozpisuje się konkurs *z terminem do 20. Grudnia 1863.*

Ubiegająca się o tę posadę, ma prośbę swoją własnoręcznie napisaną i dokumentami należytemi co do uzdolnienia i zasług opatrzoną, Władzy Konsystorskiéj za pośrednictwem Zwierzchności właściwych przedłożyć. Tarnów dnia 31. Października 1863.

L. 1227.

„L. 824. Ogłoszenie konkursu

na stypendium z fundacyi ś. p. Andrzeja Zalchockiego.

Z początkiem roku szkolnego $18\frac{63}{64}$ opróżnione zostało jedno stypendium roczne o rocznych zł̶r. 105 W. A. z fundacyi ś. p. Andrzeja Zalchockiego, dla uczęszczających do szkół synów szlachty polskiéj.

Uczniowie szkół publicznych, począwszy od ukończonéj II. klasy normalnéj, tudzież uczniowie szkół wyższych, chcący ubiegać się o to stypendium, mają najdaléj *do dnia 30. Listopada r. b.* podać prośby swoje do Wydziału krajowego i dołączyć wywód szlachectwa polskiego, metrykę chrztu, świadectwo ubóstwa i ostatnie zaświadczenie z odbytych nauk, wreszcie dowód, jako kandydat do szkół publicznych na pierwsze półrocze $18\frac{63}{64}$ przyjętym został.

Z Rady Wydziału krajowego Królestwa Galicyi i Lodomeryi

W Lwowie dnia 20. Października 1863."

Ogłoszenie powyższe Indorzatem Wys. c. k. Namiest. Lwow. z d. 29. Paź. r. b. L. 53350. otrzymane podaje się do wiadomości.

Tarnów 5. List. 1863.

Z Konsystorza Biskupiego.

Tarnów dnia 5. List. 1863.

Józef Alojzy,
Biskup Tarnowski.

Jan Figwer,
Kanclerz prow.

Tarnów i Jasło. Drukiem A. Rusinowskiego, 1863.